

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Eidgenössisches Departement des
Innern

ebgb@gs-edi.admin.ch

15. Oktober 2025

Eidgenössische Volksinitiative "Für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Inklusions-Initiative)" und indirekter Gegenvorschlag; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Juni 2025 hat das Eidgenössische Departement des Innern zur Vernehmlassung zum indirekten Gegenvorschlag zur Inklusionsinitiative eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

1. Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Inklusion von Menschen mit Behinderungen

Annahme

Der Regierungsrat unterstützt den indirekten Gegenvorschlag des Bundes, da dieser weniger weitreichend ist als die Initiative und auf Gesetzesebene bleibt, statt die Verfassung zu ändern.

Der vorliegende Entwurf des Bundesgesetzes über die Inklusion von Menschen mit Behinderung ist jedoch – in Zusammenarbeit mit den Kantonen – in verschiedenen Punkten anzupassen. Diese werden im Folgenden ausgeführt.

1.1 Geltungsbereich ist zu eng gefasst

Der Gesetzesentwurf legt inhaltliche Schwerpunkte im Bereich Wohnen. Aus Sicht des Regierungsrats sollten auch zu anderen Lebensbereichen, insbesondere zur Arbeit, Grundsätze formuliert werden. Gleichzeitig sollte das Gesetz offen genug gestaltet sein, damit eine spätere Erweiterung auf zusätzliche Lebensbereiche möglich bleibt.

1.2 Unklare Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen

Der Regierungsrat stellt fest, dass die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen im indirekten Gegenvorschlag nicht ausreichend geklärt ist. Während den Kantonen neue Pflichten übertragen werden, bleibt unklar, welche Rolle und Verantwortung der Bund im Bereich der Inklusion von Menschen mit Behinderungen konkret übernimmt. Diese unklare Aufgabenteilung wirkt sich negativ auf die Umsetzung aus und verhindert eine koordinierte Weiterentwicklung auf nationaler Ebene.

Die vorgesehene Rahmengesetzgebung enthält keine klaren Vorgaben zur Abstimmung der Zuständigkeiten. Hinzu kommt eine starke Verflechtung von Aufgaben- und Finanzierungskompetenzen: Massgebliche Assistenzleistungen werden vom Bund finanziert, während die Kompetenzen für die

Alters- und Behindertenhilfe bei den Kantonen liegen und nicht immer klar abgegrenzt werden können. Damit ist auch das Prinzip der fiskalischen Äquivalenz nicht eingehalten, was sich negativ auf die Effizienz der staatlichen Aufgabenwahrnehmung auswirkt und zu Koordinationsproblemen und Doppelspurigkeit führt.

Auch der Bund soll im Rahmen seiner Zuständigkeiten einen Beitrag zu den Zielen der Inklusion leisten. Zweckmässige Umsetzungsmassnahmen auf Bundesebene wären aus Sicht des Regierungsrats des Kantons Aargau beispielsweise die Sicherstellung und Aufbereitung von gesamtschweizerischen Daten zu den Wohnformen von Menschen mit Behinderungen sowie ein Monitoring der Umsetzungsmassnahmen auf Ebene Bund und Kanton sowie eine Evaluation, um die Wirkung dieser Bestrebungen zu beurteilen.

Der indirekte Gegenvorschlag verankert als Massnahme zur Koordination in Art. 11 Abs. 4 lediglich den regelmässigen Austausch zwischen Bund und Kantonen. Aus Sicht des Regierungsrats reicht jedoch ein Austausch für eine wirksame Koordination nicht aus, wie die bisherigen Erfahrungen zeigen.

1.3 Bestehende Herausforderungen werden unzureichend adressiert

Aus Sicht des Regierungsrats werden wesentliche Hürden für eine unabhängige Lebensführung und das selbstbestimmte Wohnen von Menschen mit Behinderungen nur ungenügend adressiert. Hinsichtlich dieser Punkte bringt der indirekte Gegenvorschlag keine massgebliche Verbesserung und verpasst damit die Chance für eine grundlegende Weichenstellung:

Der Vorschlag des Inklusionsrahmengesetzes bleibt isoliert und nutzt nicht die Gelegenheit, auf Bundesebene eine kohärente gesetzliche Grundlage für die Behindertenpolitik zu schaffen. Aktuell befinden sich das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG), das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG), das Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) sowie das Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) gleichzeitig in Revision oder in Vorbereitung dazu. Aus Sicht des Regierungsrats fehlt eine Abstimmung zwischen diesen zentralen Erlassen, was eine strategisch abgestimmte Weiterentwicklung des Systems verhindert.

Die Überlagerung von verschiedenen Assistenzleistungen von Bund und Kantonen mit je eigenen Bedarfsabklärungen bringt für die Menschen mit Behinderungen sowie für die betroffenen Behörden und das Gesamtsystem viele Nachteile:

- Für die Menschen mit Behinderungen ist aufgrund der Komplexität und der unterschiedlichen Bedarfsabklärungen der Zugang erschwert. Der Informations- und Unterstützungsbedarf für einen Leistungsbezug ist hoch. Die hohe Fragmentierung des Systems verhindert zudem eine Ausgestaltung der Leistungen entsprechend dem individuellen Bedarf.
- Für die Behörden/Abklärungsstellen ist der Aufwand für die je einzelnen Bedarfsabklärungen sowie für die Subsidiaritätsprüfung hoch.
- Das Gesamtsystem an Unterstützungsleistungen ist gekennzeichnet von fehlender Transparenz und unzureichender Koordination der Leistungen für die Betroffenen.

Da die subsidiären kantonalen Leistungen im Bereich der Alters- und Behindertenhilfe unterschiedlich ausgebaut und ausgestaltet sind, fehlt die Rechtsgleichheit zwischen den Kantonen.

1.4 IFEG wird nicht modernisiert

Der Regierungsrat lehnt die vorgeschlagene Übernahme der Bestimmungen des IFEG ins neue Rahmengesetz ab. Er vermisst aus den oben ausgeführten Gründen die erhoffte Modernisierung und ist

der Meinung, dass die Motion SGK-N 24.3003 "Das IFEG modernisieren. Gleiche Wahlmöglichkeiten und entsprechende ambulante Unterstützung für Menschen mit Behinderungen im Bereich Wohnen" nicht abgeschrieben werden kann.

Er begrüsst grundsätzlich das Vorgehen, die Komplexität der Gesetzgebung zu reduzieren und das IFEG in das neue Rahmengesetz zu integrieren. Die konkrete Umsetzung im indirekten Gegenvorschlag lässt jedoch die erwartete Neukonzeption vermissen:

1.5 Harmonisierung über einen nationalen Aktionsplan

Gemäss Art. 12 des vorgeschlagenen Inklusionsrahmengesetzes wird jeder Kanton dazu verpflichtet, einen Aktionsplan zur Förderung der unabhängigen Lebensführung und der Inklusion der betroffenen Personen in den Bereichen Wohnen und Arbeit zu erstellen. Der Regierungsrat lehnt die Idee von kantonalen Aktionsplänen aus folgenden Gründen ab:

- Wichtig ist primär ein klarer Rahmen auf Bundesebene mit definiertem Handlungsspielraum für die Kantone. Dadurch wird die Basis für eine effektive und effiziente Abstimmung zwischen den Kantonen gelegt, die wiederum Grundlage für eine kantonsübergreifende freie Wohnortwahl für Menschen mit Behinderung bildet. Ergänzend ist ein nationaler Aktionsplan erforderlich, der die Entwicklung bundesweit harmonisiert.
- Die Kantone sind verpflichtet, die Bundesvorgaben umzusetzen. Dies soll in einem kantonalen Konzept erfolgen. Die Kantone sollen jedoch in der Art und Weise, wie sie dieses Ziel erreichen wollen, frei sein. Dies kann – muss aber nicht – über einen kantonalen Aktionsplan erfolgen.
- Allfällige Aktionspläne sollen alle Lebensbereiche umfassen, und sich nicht nur auf die Aspekte Wohnen und Arbeit beschränken.

2. Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG)

2.1 Generelle Stellungnahme – Begründung

Zustimmung

Der Regierungsrat stimmt dem Vorentwurf zur Teilrevision des IVG grundsätzlich zu. Insgesamt anerkennt er die Bestrebungen des Bundes, Menschen mit Behinderungen einen besseren Zugang zu technisch modernen Hilfsmitteln zu ermöglichen, den Zugang zum Assistenzbeitrag in der IV für Personen mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit zu vereinfachen sowie eine Rechtsgrundlage für Pilotversuche zur Förderung des selbstbestimmten Lebens durch einfachere IV-Unterstützungsleistungen zu schaffen. Allerdings bleiben die Anforderungen für den Assistenzbeitrag weiterhin sehr hoch und ein grundlegender Widerspruch wird geschaffen: Zwar wird Personen mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit Zugang gewährt, die anspruchsvolle Voraussetzung der Arbeitgeberschaft bleibt jedoch bestehen.

Wie die Ergebnisse der Evaluation der Massnahmen im Bereich selbstbestimmtes Wohnen für Menschen mit Behinderungen der Eidgenössischen Finanzkontrolle vom 27. März 2025 zeigt, braucht es eine grundlegende Reform des Systems. Dabei ist insbesondere auch der zurzeit mangelnden Koordination, der Komplexität, der kantonalen Ungleichheiten und dadurch auch einer eingeschränkten Transparenz des Systems Rechnung zu tragen. Ein gehaltvolles und umfassendes Inklusionsrahmengesetz, abgestimmt auf eine grundlegendere Revision des IVG, des ELG, des BehiG und des IFEG, könnte diesen berechtigten Forderungen Rechnung tragen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dieter Egli
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin